

## Meldepflicht gem. § 9 WpHG (BaFin-Reporting) neu in **WM-DatenOnline**

**KUNDENINFORMATION**  
**K11 – 10.05.2010**

**VF1** (WM Variables Format)

**FOF** (WM Financial Object Feed)

**ONLINE** (Info-Line)

Ab sofort steht allen **WM-DatenOnline**-Abonnenten das neue Modul **§-9-BaFin-Reporting** auf unserer Internetseite zur Verfügung. Insbesondere für nichtdeutsche Finanzplatzteilnehmer ist die Information zur „Meldepfl. §9 WpHG für deutsche Freiverkehre (MTF)“ gegenüber dem BaFin elementar für das tägliche Business.

### Fachlicher Hintergrund

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht (FMVAStärkG) vom 3.07.2009 sieht in Artikel 6 eine Änderung von §9 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vor. Durch diese Änderung entstand ab dem 1.11.2009 eine Meldepflicht für Geschäfte in Papieren, die in Freiverkehren zugelassen sind und bisher nicht der Meldepflicht unterlagen.

Die Meldepflicht an die BaFin besteht über Meldepflichtige mit Sitzland Deutschland hinaus ebenfalls für Meldepflichtige, die ihren Sitz in einem ausländischen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben und an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind.

Abweichend vom bisherigen Prinzip der MiFID, das eine Meldung an die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde des Sitzlandes vorsah, besteht für die ausländischen Betroffenen eine Meldepflicht an die BaFin für Geschäfte in Papieren, die ausschließlich in deutschen Freiverkehren zum Handel zugelassen sind.

Ist das Kennzeichen „Meldepfl. §9 WpHG für deutsche Freiverkehre (MTF)“ **J=Ja**, dann sind Geschäfte in diesen Papieren von Meldepflichtigen mit Sitzland in der EU/dem EWR, die eine Zulassung zum Handel an einer deutschen Börsen besitzen, gemäß der Verordnung über die Meldepflichten beim Handel mit Wertpapieren und Derivaten an die BaFin, mit Hilfe des Meldebogens zu melden.

Ist das Kennzeichen „Meldepfl. §9 WpHG für deutsche Freiverkehre (MTF)“ **N=Nein**, dann sind Geschäfte in diesen Papieren von Meldepflichtigen mit Sitzland in der EU/dem EWR, die eine Zulassung zum Handel an einer deutschen Börsen besitzen, nicht zu melden. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Fachinformation 2009 / F26a.

### Freischaltung und Preise

§-9-BaFin-Reporting steht allen WM-DatenOnline-Usern ohne Grundpreiserhöhung zur Verfügung. Der nutzungsabhängige Abrufpreis liegt bei € 1,50 je ISIN und Abruf bzw. je ISIN innerhalb einer Bestellung. Eine formlose E-Mail genügt und wir schalten Sie für dieses neue Modul frei.

**Beispiel Screenshot WM-DatenOnline, Modul §-9-BaFin-Reporting:****Ergebnis**

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht (FMVStärkG) vom 03.07.2009 sieht in Artikel 6 eine Änderung von §9 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vor. Durch diese Änderung entsteht ab dem 01.11.2009 eine Meldepflicht für Geschäfte in Papieren, die in Freiverkehr zugelassen sind und bisher nicht der Meldepflicht unterlagen. Die Meldepflicht an die BaFin besteht über Meldepflichtige mit Sitzland Deutschland hinaus ebenfalls für Meldepflichtige, die ihren Sitz in einem ausländischen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben und an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind. Abweichend vom bisherigen Prinzip der MiFID, dass eine Meldung an die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde des Sitzlandes vorsah, besteht für die ausländischen Betroffenen eine Meldepflicht an die BaFin für Geschäfte in Papieren, die ausschließlich in deutschen Freiverkehr zum Handel zugelassen sind. Ist das Kennzeichen „Meldepfl. §9 WpHG für deutsche Freiverkehr (MTF)“ J=Ja, dann sind Geschäfte in diesen Papieren von Meldepflichtigen mit Sitzland in der EU/dem EWR, die eine Zulassung zum Handel an einer deutschen Börse besitzen, gemäß der [Verordnung über die Meldepflichten beim Handel mit Wertpapieren und Derivaten](#) an die BaFin mithilfe des [Meldebogens](#) zu melden. Ist das Kennzeichen „Meldepfl. §9 WpHG für deutsche Freiverkehr (MTF)“ N=Nein, dann sind Geschäfte in diesen Papieren von Meldepflichtigen mit Sitzland in der EU/dem EWR, die eine Zulassung zum Handel an einer deutschen Börse besitzen, nicht zu melden. Weitere Informationen hierzu finden sich in der [Fachinformation 2009 / 26a](#).

Die nachfolgenden Angaben sind im Meldebogen wie folgt zu verwenden:

WM Datenservice-Feld	Feld-Nr. des Meldebogens
WKN	33
ISIN	31
Wertpapierbezeichnung	35
Wertpapierart / CFI-Standard	30
Typ der Instrumenteneinheit	36
Nominalwährung	

Zusätzlich können folgende Informationen in den Meldebogen aufgenommen werden:

Feld-Nr. des Meldebogens	Inhalt
22	DE für Geschäfte, die an deutschen Handelsplätzen getätigt wurden
23	Market Identifier Code (MIC) des Börsensegmentes, an dem das Geschäft getätigt wurde.

Druckansicht

Info

Zurück

Feldname	Wert
WKN	GS2W6A
ISIN	DE000GS2W6A2
Börsenkürzel (Deutschland)	OQ5C
Wertpapierbezeichnung	Goldman Sachs Wertpapier GmbH Call 21.05.10 EO/DL 1,24
Status zum Instrument	3 = Ausgegeben
Wertpapierart/ CFI-Standard	RWCNCB = Entitlements (Rights); Warrants; Currencies; Naked Warrants; Call; Bearer
Handelsplätze / Börsennotierung / MIC des Marktplatzes, -segmentes	176 = Stuttgart - Baden-Württembergische Wertpapierbörse - Freiverkehr - Elektronischer Handel 4 = Notierung effektiv STUB AK9 = Frankfurt - Deutsche Börse - Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) - Xetra Frankfurt 2 - Scoach Europa - Freiverkehr 4 = Notierung effektiv FRAB
Meldepfl.§9 WpHG für deutsche Freiverkehr (MTF)	J = Ja
Typ der Instrumenteneinheit	2 = Stück
Nominalwährung	

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kölling unter:

Tel.: +49 69 2732-475

Fax: +49 69 2732-291

E-Mail: [service@wmdaten.com](mailto:service@wmdaten.com)